

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Hagenbach

**Vereinbarung zum Haftungsausschluss
und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht
bei der Überlassung des
Kulturzentrums Am Stadtrand, Hagenbach**

1. Die Stadt Hagenbach übergibt das Kulturzentrum Am Stadtrand dem Antragsteller in ordnungsgemäßem Zustand. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt als Eigentümerin des Kulturzentrums übernimmt der Antragsteller für die Dauer der Benutzung.
3. Die Stadt Hagenbach und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie deren Bedienstete und Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche des Antragstellers, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kulturzentrums, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet der Antragsteller auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der Antragsteller stellt die Stadt und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kulturzentrums, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen.
6. Der Antragsteller hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Hagenbach, _____

Antragsteller (Name, Anschrift):

(Unterschrift des Antragstellers,
bei Vereinen Unterschrift des 1.Vorsitzenden)

Stadt Hagenbach:

Christian Hutter
Stadtbürgermeister